



SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Haus & Grund Eigentümerschutz-Gemeinschaft Chemnitz und Umgebung e.V.“
2. Mitglieder des Vereins können Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer werden, die ihren Wohnsitz / Eigentum in der Stadt Chemnitz und den angrenzenden Landkreisen haben.
3. Der Sitz des Vereins befindet sich in Chemnitz.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar des Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 2

Ziele des Vereins

1. Der Verein vertritt die gemeinschaftliche Wahrnehmung der Belange der Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer.
2. Der Verein ist ein parteienunabhängiger Verband.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - die Beratung seiner Mitglieder,
 - die Förderung eines kooperativen Informationsaustausches mit anderen Vereinen gleicher Zweckbestimmung,
 - die Wahrung und Durchsetzung von Interessen seiner Mitglieder bei Behörden und Institutionen,
 - die Information seiner Mitglieder und deren Weiterbildung,
 - der Abschluss von Rahmenabkommen (Versicherungen, Banken, Verlagen, Berater, Auskunftsteien usw.),
 - Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
 - die enge Zusammenarbeit mit dem Landesverband Haus & Grund Sachsen e. V., dessen Mitglied der Verein ist.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind
 - a) die Gründer des Vereins und
 - b) die durch Vorstandsbeschluss aufgenommener Mitglieder.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen. Die Aufnahme wird durch den Vorstand bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft begründet die Pflicht zur Einhaltung der Vereinsziele, zur Mitarbeit im Verein und zur termingerechten Zahlung der Beiträge.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitgliedes,
2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit 6-monatiger Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres.
3. durch Ausschluss aus dem Verein nach Anhörung des Mitgliedes. Gründe für den Ausschluss sind:
 - standesunwürdiges Verhalten,
 - Beitragsrückstand und
 - grobe Verletzung der Satzung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Ein solcher Vorstandsbeschluss wird nur wirksam, wenn er von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird. Das Stimmrecht für auszuschließende Mitglieder ruht. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Finanzrichtlinie des Vereins geregelt. Der Vorstand unterbreitet dazu auf der Basis der Mitgliederzahl und der Geschäftssituation des Vereins entsprechende Vorschläge und begründet sie.
2. Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden, sofern die Mitgliederversammlung einem entsprechenden Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit zustimmt.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Verdienstvolle Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft erhalten.

§ 7 Organe

Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat und
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und bis zu neun Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins und beschließt eine Geschäftsordnung
2. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Ressortaufteilung vorzunehmen.



4. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, mit Mehrheitsbeschluss einzelnen Vorstandsmitgliedern für einzelne Rechtsgeschäfte Vollmacht zu erteilen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle anzustellen. Für begrenzte Aufgaben in Ausschüssen wird die ehrenamtliche Mitarbeit aller Vereinsmitglieder erwartet. Solange eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle nicht besteht, obliegt dem Vorstand die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Deshalb kann den betreffenden Vorstandsmitgliedern eine zeitlich begrenzte, monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
6. Der Vorstand stellt einen Wirtschaftsplan für das jeweilige Rechnungsjahr auf, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Bei Geschäften außerhalb des Wirtschaftsplanes ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.

§ 9 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat von mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern unter Beachtung der territorialen Zusammensetzung der Mitgliedschaft.
2. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - Beratung des Vorstandes,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand und
 - Mitentscheidung entsprechend § 4 (3) dieser Satzung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Halbjahr statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem
 - Wahl der Vorstandsmitglieder, des Beirates und der Buchprüfer,
 - Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bestätigung des Wirtschaftsplanes,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1 / 3 der Mitglieder dies verlangt. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder-versammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden, dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
4. Der Versammlungsleiter wird durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss bestimmt, sofern die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss nichts anderes bestimmt.
5. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der Geschäftsstelle zu verwahren und kann dort von den Mitgliedern eingesehen werden.



§ 11 Buchprüfer

1. Die Geschäftsführung des Vereins wird durch zwei von der Mitglieder-versammlung auf vier Jahre zu wählende Personen (Buchprüfer) überwacht, die das Recht haben, sämtliche Unterlagen des Vereins jederzeit einzusehen und zu prüfen. Die Buchprüfer sind dem Vorstand, dem Beirat und der Mitglieder-versammlung berichtspflichtig.
2. Die Buch- und Kassenprüfung muss mindestens einmal im Kalenderjahr durchgeführt werden.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Wirtschaftsprüfer hinzugezogen werden. Das kann auch durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.

§ 12 Satzungsänderung

1. Die Satzung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn dies als Gegenstand der Tagesordnung 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung angekündigt wurde und eine Mehrheit von 2 / 3 der zur Versammlung erschienenen Mitglieder die Satzungsänderung beschließt.
2. Anträge zu einer Satzungsänderung müssen schriftlich mit einer ausführlichen Begründung des Änderungswunsches bei der Geschäftsstelle 4 Wochen vor dem Einladungstermin zur Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Antrag auf Auflösung muss vom Vorstand einstimmig, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gestellt werden.
3. Der Vorstand hat nach Eingang eines Auflösungsantrages unverzüglich eine Buch- und Kassenprüfung anzuordnen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4 / 5 der anwesenden Mitglieder einer außerordentlichen Mitglieder-versammlung notwendig.
4. Über das am Auflösungstag vorhandene Vereinsvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die vorstehende Fassung der Vereinssatzung wurde durch die Jahresmitgliederversammlung am 28. Juni 2022 wirksam beschlossen.